







Mnaden/Wriderich Milhelm/ König in Preuffen / Marggraff zu Brandenburg/ des Deil. Ros mischen Reichs Ert. Cammerer und Churfürst/ 20, 20, 20, Unfern gnadigen Gruß und geneigten Willen zuvor; Hochwohlgebohrne/ Würdige/ Wohlgebohrne / Edle / Beste Rathe / besonders Wir haben Uns biss Liebe und Liebe Getreue. her aufferst angelegen senn lassen/ Krafft des von GOtt Uns verliehenen hohen Ambts / dahin zu feben / daß in Unferen Landen die Gerechtigkeit ohne Unterscheid der Personen / schleunig und unparthenisch mochte administriret / und eis nem jeden zu dem Seinigen / fo ihm Rechts wes gen gebühret / ohne Weitlaufftigfeit und fostbah. ren Proces verholffen werden. Wir haben aber doch solchen heilsamen Zweck noch zur Zeit

nicht

nicht überall völlig und dergestalt erreichen können/ daß nicht noch immer was zu verbeffern und von bigher eingeschlichenen Migbrauchen zu befrenen mare / wohin dann auch insonderheit die Commissiones mit gehören/welche zwar ben der Justitzihren mercklichen Rugen haben/ zuweilen auch unentbehrlich seyn / aber nicht jedesmahl so eingerichtet und expediret wer, den / daß die Justitz badurch befordert und die Rostbarkeit / so ben denen Processen erfordert wird / abgeschnitten / oder die zur Commisfion gediebene Sachen unparthepisch und ohne Neben, Absicht abgethan und vornemlich auf den Weg der Gute gesehen waren/ohnerachtet gleiche wohl der Wohl, und Ruhe, Stand des gemeinen Wefens erfordert/ auch felbst die Chriftliche Liebe befiehlet / die Gute allem Rader und Zanck / fo viel immer möglich / vorzuziehen / und die Geld, fressende Weitlaufftigkeiten/wodurch sonst wohle bemittelte Leute / ja gange Familien öffters zu Grunde gerichtet werden / auff alle Weise abzuschneiben. Wir

Wirsenns dahere bewogen worden/auch hierinnen auff nähere bequame Mittel zu sinnen/wodurch sothane ben Commissionen wielfalstig verspürte abusus möchten gehoben und selfbige dergestalt gefasset werden/daß Wir/auch die Parthenen/denen selbige verstattet werden/dazu ein gutes Vertrauen hegen/und diesenigen/welche die Last beschwerlicher Processe drückt/und sich dieses bequemen Weges/umb in billigs mäßiger Kürße aus der Verdrießlichkeit zu gestangen/bedienen wollen/desto besser soulagirt werden mögen.

Wir lassen es nun zusorderst nochmahlen ben demjenigen/so in Unserm neuligst publicirten Justitz-Reglement der Commissionen halber/versehen/bewenden/und wollen darüber genau gehalten/insonderheit auch die darinn ersorderte Commissions Sportul-Ordnung jedes Orts ohnverzüglich zum Stanzbe gebracht wissen/ und zwar von Zeit der Publication dieser Unserer allergnädigsten Verzust 21 2 orde

verneidung Unserer Ungnade wider die Contravenienten oder Seumigen,

Es ift aber Unfer ferner allergnabigster Wille und Befehl / daß zwar die Glieder der Justitz-Collegiorum von den Commissionen nicht ausgeschlossen werden sollen/ doch daben Die Masse zu gebrauchen sen / damit sich nicht zu viel Blieder auff einmahl dieserhalb absentiren und die ordinaire Arbeiten dadurch nicht verfaumen / zu solchem Ende auch die Commissiones, wann nicht die Nothwendigkeit erfor bert/daß selbige in loco vorgenommen werden muffen/insgemein an dem Orte/ wo die Gerichte sich befinden / expediret / mithin denen Parthenen viele vergebliche Rosten erspahret werden follen/ maffen denn auch folche Blieder der Ju-Stitz-Collegien sich in solchen Fällen nicht nach dem Interesse der Parthen/ so sie etwan aus gebethen / oder in Borschlag gebracht / oder eine Erkantlichkeit zeiget / sondern nach dem / so sie denen

benen A Zis und Rechten gemäß finden/richten/ auff Gleich und Recht sehen/ und eine bild ligmäßige gütliche Vergleichung ihnen vornemblich angelegen seyn lassen/hingegen sich überall in den Schrancken eines unverwerflichen Richters halten / und sich mit Erstattung einer Pflichtmäßigen Relation begnügen/keines weges aber in votando oder sonst einige animositæt oder præoccupation zeigen/am wenigssien aber Jura partium defendiren/ und deshalb/wie dem Vernehmen nach zu nicht geringer Verkleinerung des Richterlichen Umbtsgeschehen/ in weitläufftige Schrifft-Wechselung unter einander treten müssen.

Ob Wir auch wohl Drittens denen Commissaries, sie seyn Membra Collegii oder nicht/vor ihre extraordinaire übernehmende Mühe/wann sie nicht aus Generosität solche umsonst übernehmen wollen/in den Fällen/da es nicht Arme betrisst/ einige Douceur und Ers göslichkeit gerne gönnen/ solche auch allerdings in der Billigkeit beruhet; So wollen Wir doch/

partheyen nichts angemuthet oder genommen/
fothane Commissions-Gebühr in den Actis
specificiret/ und was darüber angenommen
und verschwiegen/als eine Corruption angez
sehen/auch bestraffet werden solle; Jedoch sollen
diejenige/ so die Partheyen ben überhabenden
Commissionen dergestalt/daß selbige seiech,
an die ordinairen Diæten und verwilligte
Sportulen so genau nicht gebunden/ sondern
besugt seyn/ein mehrers/als selbige betragen/an
statt eines honorarii anzunehmen/ damit sie
destomehr animiret werden/zu Errichtung eines
gütlichen Vergleichs alle ersinnliche Mühe anzuwenden,

Daauch Vierdtens/sich zuweilen befunden/ daß die Commissarii die Sache auff Schrifft: Wechselungen gerichtet/und selbige dadurch offte weitläufftiger auch länger auffgehalten worden/ als wann sie ben dem Ordinairen Lauff der Gerichte verblieben wären; So wollen Wir auch/ daß solches hinkunstig gänklich abgestellet/ und kwar swar von der Commission gründliche Infortmation ad protocollum genommen/ und nichts vortheiliges verordnet oder erkandt/ die obgedachte schrifftliche Handlung aber auff alle Weise vermieden/oder da selbige nach Beschaffenheit der Umstände unabwendlich nöthig/oder bende Theile selbst solche verlangten / dergestalt eingeschräncht werde / daß man des Hauptz Zwecks/um durch den Weg der Commission alle unnöthige Umschweisse abzuschneiden / nicht versehle.

Und weilen Fünstens vielfältig verspüret worden/daß die Parthenen/sonderlich diejenigen/so Uns immediate antreten und Commissiones verlangen/entweder verschweigen/daß die Sache im Recht befangen/ oder gar durch Judicata bereits abgethan/ oder gefährlicher Weise die Commissiones zur Verzögerung und Auffenthalt der Sache suchen/auch wohl selbst hernach säumig senn/und die Commission lies gen lassen; So wollen Wir auch hinkunstig solches Unwesen und den Misbrauch der Commissionen/auch und tensen erweisenden

2110

Gnaben ganglich abgestellet haben/ zu welchem Ende Commissarii jedesmahl genau examiniren muffen / ob hierunter einige Gefährligfeit vorgegangen / da sie dann mit so viel mehrerm Nachdruck dem Theil/ so ungebührlich gehans belt / zu Unnehmung billigmäßigen amicablen Bergleichs/ zureden/auch allenfalls an Uns/oder den committirenden Richter umständlich bes richten sollen / worauff Unsere Fiscalische Bes diente sich hieben regen / und ihr Ambt thun / und damit sie sich mit der Unwissenheit nicht zu ent, schuldigen haben / von demjenigen / an welchen der Bericht kömmt / ohnausbleiblich mit behöris ger Nachricht verfehen werden muffen / ba Wir dann die sich findende Boßheit mit behöriger Straffe werden ahnden laffen / oder die Gerichte/ so die Commissiones angeordnet, ein gleis ches zu thun/ oder daß Wir sie unterbleibenden Falls felbst davor ernstlich ansehen / zu gewärtis gen haben.

Damit aber auch Sechstens / allen diesen desto exacter nachgelebet/ und alle unziemende Mißbrauche / von den Commissariis selbst

vers

verhütet / und unparthepische Justitz hierinn administriret werde;

So wollen Wir Unsere zu dem Justitz-Wesen verordnete Rathe und Collegia, so lieb ihnen die Vermeidung Unserer Ungnade ist / allergnädigst doch ernstlich angewiesen haben / daß sie nicht nur über vorstes henden genau halten / sondern was sonft ben Commissionen / wie sie nach ihren besten Wiffen und Gewissen es finden / und ihre auff die Justitz geleistete Pflichte es mit fich brin: gen / der Justitz behülflich / hingegen Inju-Stitz gurud halten fan / wohl erwegen und beobachten / als sie es vor GOtt und Uns zu verantworten sich getrauen, die Commissarii aber / sie mögen sonst in Unseren Pflichten ste: hen / oder nicht / sollen entweder nach der hie, ben liegenden und von Uns eigenhändig unter, schriebenen Formul, den End würcklich abs legen/ oder denselben schrifftlich ausstellen/ ehe sie sich der Commission unterziehen | und baben

haben Wir dann zu ihnen das allergnädigste Vertrauen/ daß sie hierunter ihr Gewissen prüz fen / und durch parthenisches ungerechtes Verzschren ihnen keine Verantwortung vor SOtt und der Welt zuziehen / und SOttes schwere Gerichte so wohl auch die Weltliche Strasse/ wann ihr unjustissicirliches Versahren bekandt werden solte / auff sich laden / vielmehr durch Handhabung und Veforderung der Justitz die Söttliche Belohnung und Unsere Enade zu erlangen / oder zu Conserviren suchen werden.

Auff daß nun Unsere allergnädigste Intention überall bekandt und selbiger behörig nachgegangen werde; So haven Wir euch solic che in Gnaden eröffnen wollen / und beschlen euch daben allergnädigst / so sort die Versügung zu machen / daß solche in Unserm Königereich und Chur Landen auch übrigen Provincien / sordersamst publiciret / und Jedersmänniglich / sonderlich aber Unseren Justitz-Col-

Collegiis in Unserem hochsten Nahmen ans besohlen werde/ sich darnach gehorsamst zu achsten/ ben Vermendung Unserer Ungnade/ und unausbleiblichen ernsten Vestrassung; Und habt ihr Uns mit ehestem gehorsamst zu berichsten / wie solches geschehen / auch ob und was ihr noch nothig und diensam besindet / diese Unsere allergnädigste Willens. Mennung desto süglicher zum Effect zu bringen und zu besorz dern/ auch ausfrecht zu erhalten. Sennd euch mit Enaden und geneigten Willen wohl bengesthan. Geben Verlin/ den 31. Martii, 1716.

Fr. Wilhelm.



An die wurdliche Geheime Erats-Ministros in Berlin-

11011111011

L.D. E. v. Plotho.

The N.N. schwere zu GOtt dem Alls machtigen einen leiblichen End zc. Daß ich in der Sache (hier ift der Rah. me zu inseriren) davin ich zum Commissario benennet bin / alles dasjenige / somit vermoge Commissorialis aufgegeben ist/ getreulich verrichten/und expediren/vor allen Dingen die Bute billigmäßig zu befordern trachten/nach meinem besten Bis fen und Bewissen die Justicz ohne Anse. hung der Person/ und ohne andere unges buhrtiche Reben-Absichten/vor Augenha-ben/ und mich davon weder durch Menschliche Affecten und Ansehen der Person/ noch Geschende/ Gifft und Gaben / oder einigen Eigen : Ruß/ abwendig machen laffen/insonderheit weder von denen Partheyen noch jemand anders diefer Sachen halber Gabe / oder Beschende / durch mich felbst / oder andere / wie des Menschen Sinn erdenden mochte/ nehmen/ noch nehmen

nehmen lassen wolle/ ausser demienigen/ soan Diæten mir gebührt/und ich ben den Commissions-Actis auff diesen meinen geleisteten End treulich specificiren will/ oder mir zugebilliget wird / imgleichen dieserhalb meiner Neben Commissarien Benfall nicht unziemend suchen/ keiner Parthey rathen/ oder dieselbe warnen/ und was ben der Commission gehandelt wird denen Partheyen oder sonsten ic. manden / denen es zu wissen nicht gebüh. ret / nicht eröffnen / die Sache vorsetzlich nicht verzögern/ und allen dem/ so mie nach Anteitung der Gerechtigkeit hieben oblieget / so viel mir möglich / überall nachkommen wolle. So wahr mir GOZZ helffe, durch seinen Sohn JE: SUM Christum

Fr. Wilhelm.

23 3

Von

SSON GOttes Gnaden Friderich Wilhelm/ Donig in Breussen/ Marggraff zu

Brandenburg / des Heil. Romischen Reichs Ers Cammerer und Churfurst / 20.20. 20. Unsern gna digen Gruß und geneigten Willen zuvor/ Hoch= Wohlgebohrne/Würdige/Wohlgebohrne/Edle/ Weste/ Rathe/ besonders Lieber und Liebe Ge treue. Ihr erinnert euch / was Wir unterm dato vom 31. Martii a. c. der Commissionen halber/ und welcher gestalt es vors künfftige damit zu halten/ und die daben eingerissene abusus abzu-stellen/ an euch allergnädigst rescribiret. Wann nun Unsere allergnädigste Meinung dahin gehet/ daß ben denenjenigen Commissionen/so aus de= nen Collegiis ex officio auffgetragen werden/ die Alblegung des Endes nicht zu erfordern; So haben Wir es auch dahin allergnädigst declariret/ daß dergleichen Commissarii mit sothaner Endes-Leistung zu verschonen/sie sollen aber doch in ihren Gewissen ebenfalls verbunden senn/dasjenige/was die Endes-Formula im Munde führet/genau zu beobachten/ nicht anders/ als ob der End würcklich abgeschworen / oder in denen geleisteten Pflich= ten mit enthalten ware. Damit

Damit aber nicht unter dem Schein der Commissionen ex officio, Unserer allergnadigsten und gerechten Intention zuwider gehandelt werde; So sollen Commissiones ex officio verordnet merden / zur Gute / imaleichen wenn der Augenschein/ oder sonst zur gründlichen Information des Rich ters/ eine Untersuchung in loco vorzunehmen/ Rechnungen anzulegen und zu examiniren / Zeugen so nicht zu dem Gerichte kommen mogen / abzuhören/Documenta zu vidimiren/so nicht obne Gefahr oder anderer erheblichen Umstände hal ber ins Gerichte können gebracht werden / oder auch sonsten etwas vorkommt / so anderster als durch Commission nicht wohl expediret werden fan; Wann aber potestas decidendi solchen Commissionibus bengelegetwird; So können Commissarii auff Berlangen einer oder der andern Parthen/ sich auch der mundlichen oder schrifftlichen Endes-Leistung nicht entbrechen/damit die Partheyen desto völliger Vertrauen zu der Commission haben und nicht so leicht zu queruliren Geles genheit nehmen können.

Im übrigen lassen Wir es ben dem Inhalt Unsers allergnädigsten Rescripti vom 31. Martii a.c. bewenden/ und besehlen euch hiermit in Gnaden/ die Versehung zu thun/ daß solche Unsere allergnä, lergnädigsteWillens-Meinung Jedermänniglich/ insonderheit Unseren Justiz Collegiis mit dem forderlichsten bekandt gemachet und in Unserem höchsten Nahmen anbesohlen werde/ ben Vermendung Unserer Ungnade und unausbleiblichen ernsten Bestrassung sich darnach zu achten; Und Wir sennd euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl bengethan. Geben Berlin den 5. Jun. 1716.

Fr. Wilhelm.



Un die würckliche Geheime Etats-Ministros in Berlin.

L.D.E.v. Plotho.









